

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der
SPD und DIE LINKE**

Gesetz über die Landesantidiskriminierungsstelle

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das seit 2006 in Kraft ist, verbietet Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Niemand darf aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert werden. Dennoch erleben viele Menschen täglich Benachteiligungen. Laut einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017 hat bereits jeder dritte Mensch Diskriminierungserfahrungen gemacht.

Vor diesem Hintergrund hat im Juli 2020 die Bremische Bürgerschaft beschlossen (Drs. 20/445), im Land Bremen gegen jegliche Art von Diskriminierung vorzugehen und Betroffene besser über ihre Rechte zu informieren. Dafür ist eine Bremer Landesantidiskriminierungsstelle aufzubauen, die als zentrale Anlaufstelle fungiert und an die verschiedenen Beratungsstellen weitervermittelt. Die organisatorische Ansiedlung der Landesantidiskriminierungsstelle liegt laut Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 20/1126) bei der Bürgerschaftskanzlei. Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 31. August 2021 (Drs. 20/1085) werden jährlich 440.000 EUR Haushaltsmittel für die Bremer Landesantidiskriminierungsstelle zur Verfügung gestellt, aus denen die benötigten Personal- und Sachmittel finanziert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz über die Landesantidiskriminierungsstelle

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Landesantidiskriminierungsstelle

(1) Bei der Bürgerschaft wird die Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Person zur Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle. Die gewählte Person wird vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.

(2) Die Landesantidiskriminierungsstelle unterliegt in ihrer Aufgabenwahrnehmung keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Landesantidiskriminierungsstelle ist es, im Hinblick auf Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der sozialen Herkunft oder Stellung, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache sowie der sexuellen und geschlechtlichen Identität,

1. als direkte Anlaufstelle für Betroffene die Hilfe- und Ratsuchenden über Ansprüche und Möglichkeiten des Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen zu informieren (Erstberatung),

2. weitergehende Beratung durch spezialisierte Stellen zu vermitteln (Verweisberatung),

3. soweit keine spezialisierte Stelle zuständig ist,

a) Hilfe- und Ratsuchende bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen zu unterstützen,

b) in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, eine Streitigkeit gütlich beizulegen,

4. auf eine bedarfsgerechte und effiziente Beratungsinfrastruktur im Land Bremen hinzuwirken, ihre Vernetzung zu koordinieren und ihre Qualität durch regelmäßige Fortbildungen und themenspezifische Angebote zu fördern,

5. umfassende Vernetzungsstrukturen aller Initiativen und Projekte im Handlungsfeld von Antidiskriminierung und Chancengleichheit zu organisieren,

6. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Diskriminierung und Prävention vor Diskriminierung in der Gesellschaft durchzuführen,

7. Diskriminierungsvorfälle zu dokumentieren,

8. landesspezifische wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, ihren Ursachen und ihren Folgen zu initiieren oder durchzuführen,

9. strukturelle Diskriminierungen zu identifizieren und bei der Entwicklung von Maßnahmen zu deren Abbau mitzuwirken,

10. öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden bei der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu unterstützen.

(2) Aufgabe der Landesantidiskriminierungsstelle ist es ferner, an sie herangetragene Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes einschließlich von dort wohnhaften Duldungssuchenden aufzunehmen, weiterzuvermitteln, erforderlichenfalls Stellungnahmen einfordern und auf Abhilfe hinzuwirken.

(3) Die Landesantidiskriminierungsstelle soll bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.

(4) Die Landesantidiskriminierungsstelle gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen und Handlungsempfehlungen auszusprechen.

(2) Die Landesantidiskriminierungsstelle kann Beteiligte um Stellungnahmen ersuchen, soweit die Person, die sich an sie gewandt hat, hierzu ihr Einverständnis erklärt.

(3) Stellt die Landesantidiskriminierungsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts eine Diskriminierung durch eine öffentliche Stelle fest, beanstandet sie diesen gegenüber der öffentlichen Stelle und fordert diese zur Abhilfe auf.

(4) Die Landesantidiskriminierungsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die nach Satz 1 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Abweichend von § 2 Absatz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung finden auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie die Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.

§ 4

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen

(1) Alle Behörden, Eigenbetriebe und sonstige öffentliche Stellen des Landes und der Stadtgemeinden sind verpflichtet, die Landesantidiskriminierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Der Landesantidiskriminierungsstelle ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall entgegenstehende schutzwürdige Belange überwiegen.

(2) Die Landesantidiskriminierungsstelle ist über Maßnahmen, die Auswirkungen im Handlungsfeld von Antidiskriminierung und Chancengleichheit haben, von allen öffentlichen Stellen möglichst bereits im Planungsstadium zu beteiligen.

(3) Werden aufgrund der Anregungen oder Vorschläge der Landesantidiskriminierungsstelle Vorhaben erarbeitet, so ist die Landesantidiskriminierungsstelle fortlaufend zu beteiligen. Sie ist insoweit zur Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Deputationen und Ausschüsse der Bürgerschaft verpflichtet.

(4) Kann nach einer Aufforderung gemäß § 3 Absatz 3 keine Abhilfe geschaffen werden, muss die öffentliche Stelle dies gegenüber der Landesantidiskriminierungsstelle hinreichend begründen.

§ 5

Berichtspflicht

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle legt der Bürgerschaft alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Diskriminierungen im Sinne des § 2 Absatz 1 vor und gibt Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Diskriminierungen.

(2) In der Aussprache über den Bericht kann die Bürgerschaft der Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle Gelegenheit zur Vorstellung des Berichts geben.

§ 6

Personal- und Sachausstattung

(1) Der Landesantidiskriminierungsstelle ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Haushaltsplan ist die Landesantidiskriminierungsstelle im Kapitel der Bürgerschaft in eigenen Titeln auszuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ali Seyrek, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und
Fraktion der SPD

Sofia Leonidakis, Cindi Tuncel, Nelson Janßen
und Fraktion DIE LINKE